

TE Vwgh Erkenntnis 2009/9/24 2008/16/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2009

Index

19/05 Menschenrechte;

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren;

27/04 Sonstige Rechtspflege;

Norm

GEG §6;

GEG §7;

GGG 1984;

MRK Art6;

1. GEG § 6 heute
2. GEG § 6 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 6 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 6 gültig von 14.01.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
7. GEG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
8. GEG § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
9. GEG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
10. GEG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
11. GEG § 6 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
12. GEG § 6 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 7 heute
2. GEG § 7 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
6. GEG § 7 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
7. GEG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
8. GEG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
9. GEG § 7 gültig von 12.07.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1997
10. GEG § 7 gültig von 01.01.1988 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 646/1987

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger sowie Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Köller und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Bayer, über die Beschwerde der H K in V, vertreten durch Mag. Leopold Zechner, Rechtsanwalt in 8600 Bruck/Mur, Koloman-Wallisich-Platz 22, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes Leoben vom 19. März 2008, GZ. Jv 2276-33/07-2, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger sowie Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Köller und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Bayer, über die Beschwerde der H K in römisch fünf, vertreten durch Mag. Leopold Zechner, Rechtsanwalt in 8600 Bruck/Mur, Koloman-Wallisich-Platz 22, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes Leoben vom 19. März 2008, GZ. Jv 2276-33/07-2, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit einem am 7. Jänner 2002 beim BG Murau eingelangten und dort zur Zl. protokollierten Exekutionsantrag beantragte die Beschwerdeführerin als betreibende Partei gegen eine verpflichtete Partei im Wege des dafür vorgesehenen Formulars die Bewilligung einer Forderungsexekution gem. § 294a EO zur Hereinbringung einer Kapitalforderung von EUR 119,98 aus dem (Straf)Urteil des LG Leoben vom 26. März 1990. Die im Antragsformular dafür vorgesehene Rubrik für zugehörige Kosten ließ die Beschwerdeführerin leer. Weiters beantragte die Beschwerdeführerin die Bewilligung der Exekution auch zur Hereinbringung folgender Kosten aus früheren Exekutionsverfahren: Mit einem am 7. Jänner 2002 beim BG Murau eingelangten und dort zur Zl. protokollierten Exekutionsantrag beantragte die Beschwerdeführerin als betreibende Partei gegen eine verpflichtete Partei im Wege des dafür vorgesehenen Formulars die Bewilligung einer Forderungsexekution gem. Paragraph 294 a, EO zur Hereinbringung einer Kapitalforderung von EUR 119,98 aus dem (Straf)Urteil des LG Leoben vom 26. März 1990. Die im Antragsformular dafür vorgesehene Rubrik für zugehörige Kosten ließ die Beschwerdeführerin leer. Weiters beantragte die Beschwerdeführerin die Bewilligung der Exekution auch zur Hereinbringung folgender Kosten aus früheren Exekutionsverfahren:

EUR 71,68 5 E BG Murau 14. September 1998

EUR 9,56 5 E BG Murau 10. November 1998

EUR 3,31 5 E BG Murau 30. November 1998

EUR 9,35 5 E BG Murau 2. August 1999

EUR 9,35 5 E BG Murau 28. Februar 2000

EUR 9,35 5 E BG Murau 18. September 2000

EUR 9,35 5 E BG Murau 18. April 2001 und EUR 2,47 5 E BG Murau 28. Mai 2001.

Dazu benannte die Beschwerdeführerin den Betrag von EUR 119,98 als Bemessungsgrundlage und brachte an Pauschalgebühr gem. TP 4a GGG den Betrag von EUR 13,81 zur Einzahlung. Auch in weiteren Eingaben im Exekutionsverfahren bezeichnete die Beschwerdeführerin die betriebene Forderung und damit den Gegenstand des Exekutionsverfahrens jeweils mit "wegen EUR 119,98 sA".

Am 12. Juni 2007 erfolgte eine Beanstandung der Gebühren- und Kostenrechnung durch den Revisor beim LG Leoben, und zwar des Inhaltes, dass auch die Beträge der Kosten aus den früheren Exekutionsverfahren in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen seien.

Daraufhin forderte der Kostenbeamte des BG Murau mit Zahlungsauftrag vom 31. August 2007 (unter Einbeziehung der Kosten aus den früheren Exekutionsverfahren in die Bemessungsgrundlage) restliche Pauschalgebühr gem. TP 4a GGG in Höhe von EUR 15,19 zuzüglich EUR 8 Einhebungsgebühr an.

Dagegen stellte die Beschwerdeführerin fristgerecht einen Berichtigungsantrag mit der Begründung, es handle sich bei den Kosten aus den zuvor anhängigen Exekutionsverfahren 5 E um Nebengebühren, die im Exekutionsantrag vom 4. Jänner 2002 nicht selbständig sondern gemeinsam mit der Hauptforderung von EUR 119,98 geltend gemacht worden seien.

Die belangte Behörde gab dem Berichtigungsantrag keine Folge wobei sie die Auffassung vertrat, die mit dem Exekutionsantrag betriebenen Kosten aus früheren Exekutionsverfahren stellten keine Nebenforderungen mehr dar, weil sie auf gesonderten Exekutionstiteln (Kostenbestimmungsbeschlüssen) beruhten. Zu ihrer Hereinbringung könne auf Grund jedes einzelnen Kostentitels separat Exekution geführt werden. Es sei daher in Anwendung des § 15 Abs. 2 GGG eine Zusammenrechnung dieser Kostenbeträge mit der betriebenen Forderung von EUR 119,98 vorzunehmen, woraus sich eine Bemessungsgrundlage von EUR 244,40 ergebe. Die belangte Behörde gab dem Berichtigungsantrag keine Folge wobei sie die Auffassung vertrat, die mit dem Exekutionsantrag betriebenen Kosten aus früheren Exekutionsverfahren stellten keine Nebenforderungen mehr dar, weil sie auf gesonderten Exekutionstiteln (Kostenbestimmungsbeschlüssen) beruhten. Zu ihrer Hereinbringung könne auf Grund jedes einzelnen Kostentitels separat Exekution geführt werden. Es sei daher in Anwendung des Paragraph 15, Absatz 2, GGG eine Zusammenrechnung dieser Kostenbeträge mit der betriebenen Forderung von EUR 119,98 vorzunehmen, woraus sich eine Bemessungsgrundlage von EUR 244,40 ergebe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes. Die Beschwerdeführerin erachtet sich in ihrem Recht darauf verletzt, nicht zur Nachzahlung von Pauschalgebühr (erkennbar wegen der Einbeziehung der Kostenbeträge aus den früheren Exekutionsverfahren in die Bemessungsgrundlage) verpflichtet zu werden.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens und Auszüge aus dem Exekutionsverfahren vor und erstattete eine Gegenschrift, in der die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde als unbegründet begehrt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

§ 14 GGG bestimmt: Paragraph 14, GGG bestimmt:

"Bemessungsgrundlage ist, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird, der Wert des Streitgegenstandes nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN." "Bemessungsgrundlage ist, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird, der Wert des Streitgegenstandes nach den Bestimmungen der Paragraphen 54 bis 60 JN."

§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 GGG lautet: Paragraph 19, Absatz eins und Absatz 2, GGG lautet:

1. "(1) Absatz eins, Im Exekutionsverfahren ist Bemessungsgrundlage der Betrag des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches.
2. (2) Absatz 2, Für die Bewertung des Anspruches gelten die §§ 14 bis 17 und 23 Abs. 1 sinngemäß. Ist dem Exekutionsverfahren ein denselben Anspruch betreffender Zivilprozess vorausgegangen, so bleibt der in diesem Prozess maßgebende Wert des Streitgegenstandes auch im Exekutionsverfahren für die Bewertung des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches maßgebend. Betrifft jedoch das Exekutionsverfahren nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes, so kommt nur der Wert dieses Teiles in Betracht. Wird die Exekution nicht zur Hereinbringung eines Geldanspruches geführt, so hat in diesen Fällen der betreibende Gläubiger den Teilwert im Exekutionsantrag anzuführen; unterlässt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Exekutionsverfahren der für den vorangegangenen Zivilprozess maßgebende Wert des Streitgegenstandes zu Grunde zu legen. Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches bilden. Für die Bewertung des Anspruches gelten die Paragraphen 14, bis 17 und 23 Absatz eins, sinngemäß. Ist dem Exekutionsverfahren ein denselben Anspruch betreffender Zivilprozess vorausgegangen, so bleibt der in diesem Prozess maßgebende Wert des Streitgegenstandes auch im Exekutionsverfahren für die Bewertung des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches maßgebend. Betrifft jedoch das Exekutionsverfahren nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes, so kommt nur der Wert dieses Teiles in Betracht. Wird die Exekution nicht zur Hereinbringung eines Geldanspruches geführt, so hat in diesen Fällen der betreibende Gläubiger den Teilwert im Exekutionsantrag anzuführen; unterlässt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Exekutionsverfahren der für den vorangegangenen Zivilprozess maßgebende Wert des Streitgegenstandes zu Grunde zu legen. Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den

Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches bilden.

Gemäß § 54 Abs. 2 JN bleiben Zuwachs, Früchte, Zinsen, Schäden und Kosten, die als Nebenforderungen geltend gemacht werden, bei der Wertberechnung unberücksichtigt."Gemäß Paragraph 54, Absatz 2, JN bleiben Zuwachs, Früchte, Zinsen, Schäden und Kosten, die als Nebenforderungen geltend gemacht werden, bei der Wertberechnung unberücksichtigt."

§ 15 Abs. 2 GGG lautet: Paragraph 15, Absatz 2, GGG lautet:

"Mehrere in einem zivilgerichtlichen Verfahren von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche sind zusammenzurechnen; die Summe der geltend gemachten Ansprüche bildet, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird, eine einheitliche Bemessungsgrundlage für das ganze Verfahren."

Kern der Beschwerdeausführungen ist (wie schon im Verwaltungsverfahren) das Argument, es handle sich bei der auf Grund des Urteiles des LG Leoben vom 26. März 1990 betriebenen Forderung von EUR 119,98 um die für die Gebührenberechnung allein maßgebliche Hauptforderung, die auf Grund der in einem anderen Exekutionsverfahren des BG Murau gerichtlich bestimmten Exekutionskosten stellten Nebenforderungen dar, die ihre Rechtsnatur als Nebengebühren nicht verloren hätten.

Außerdem macht die Beschwerdeführerin den Umstand geltend, sie sei durch den angefochtenen Bescheid in Verletzung des Art. 6 EMRK um eine Instanz verkürzt worden, weil diejenige Organwalterin, die im angefochtenen Bescheid als Sachbearbeiterin genannt wird, jene Revisorin sei, die die Erlassung des erstinstanzlichen Zahlungsauftrages veranlasst habe. Außerdem macht die Beschwerdeführerin den Umstand geltend, sie sei durch den angefochtenen Bescheid in Verletzung des Artikel 6, EMRK um eine Instanz verkürzt worden, weil diejenige Organwalterin, die im angefochtenen Bescheid als Sachbearbeiterin genannt wird, jene Revisorin sei, die die Erlassung des erstinstanzlichen Zahlungsauftrages veranlasst habe.

Zum letzteren Einwand ist darauf hinzuweisen, dass einerseits Angelegenheiten der Gerichtsgebühren nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK ("civil rights") fallen und dass es andererseits auch unter dem Aspekt der allgemeinen Grundsätze eines geordneten rechtstaatlichen Verfahrens (vgl. dazu die bei Stabentheiner, Gerichtsgebühren⁸ unter E 2 und 3 zu § 6 GEG referierte hg. Rechtsprechung) nicht zu beanstanden ist, wenn jener Organwalter, der als Revisor die Vorgangsweise des erstinstanzlichen Kostenbeamten überprüft hat, für den in zweiter Instanz tätigen Präsidenten des Landesgerichtes als Sachbearbeiter tätig wird. Da es sich beim bescheiderlassenden Präsidenten des Landesgerichtes um eine von dem in erster Instanz tätig gewesenem Kostenbeamten des BG Murau verschiedene Justizverwaltungsbehörde handelt, liegt die von der Beschwerdeführerin behauptete Verkürzung einer Instanz jedenfalls nicht vor. Zum letzteren Einwand ist darauf hinzuweisen, dass einerseits Angelegenheiten der Gerichtsgebühren nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK ("civil rights") fallen und dass es andererseits auch unter dem Aspekt der allgemeinen Grundsätze eines geordneten rechtstaatlichen Verfahrens vergleiche , dazu die bei Stabentheiner, Gerichtsgebühren⁸ unter E 2 und 3 zu Paragraph 6, GEG referierte hg. Rechtsprechung) nicht zu beanstanden ist, wenn jener Organwalter, der als Revisor die Vorgangsweise des erstinstanzlichen Kostenbeamten überprüft hat, für den in zweiter Instanz tätigen Präsidenten des Landesgerichtes als Sachbearbeiter tätig wird. Da es sich beim bescheiderlassenden Präsidenten des Landesgerichtes um eine von dem in erster Instanz tätig gewesenem Kostenbeamten des BG Murau verschiedene Justizverwaltungsbehörde handelt, liegt die von der Beschwerdeführerin behauptete Verkürzung einer Instanz jedenfalls nicht vor.

In der Sache selbst ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger hg. Judikatur die Gerichtsgebührenpflicht bewusst an formale äußere Tatbestände anknüpft, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten (siehe dazu die bei Stabentheiner aaO unter E 8 und 9 zu § 1 GGG referierte hg. Judikatur). In der Sache selbst ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger hg. Judikatur die Gerichtsgebührenpflicht bewusst an formale äußere Tatbestände anknüpft, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten (siehe dazu die bei Stabentheiner aaO unter E 8 und 9 zu Paragraph eins, GGG referierte hg. Judikatur).

Davon ausgehend ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Exekutionsantrag die in der Rubrik "Kosten" zum Exekutionstitel Strafurteil Landesgericht Leoben vom 26. März 1990 über EUR 119,98 für die Geltendmachung von Kosten mit Nebengebührencharakter dazu vorgesehene Stelle freigelassen hat.

Bereits daraus folgt formaliter, dass es sich bei den anderen mit demselben Exekutionsbewilligungsantrag betriebenen

Kostenbeträgen (die aus einem früheren Exekutionsverfahren des BG Murau stammen) um selbständig betriebene Beträge handelt, die nicht mehr gem. § 54 Abs. 2 JN als Nebenforderungen des Betrages von EUR 119,98 anzusehen sind und die damit getrennt von diesem Betrag "allein" iS des § 19 Abs. 2 letzter Satz GGG geltend gemacht den Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs bilden. Die in Rede stehenden Kostenbeträge, die von gesonderten Exekutionstiteln aus einem vorangegangenen Exekutionsverfahren stammten waren daher von der belangten Behörde zu Recht als getrennt geltend gemachte, durchzusetzende Ansprüche anzusehen, die mit der betriebenen Forderung von EUR 119,98 gemäß § 15 Abs. 2 GGG zusammenzurechnen sind. Bereits daraus folgt formaliter, dass es sich bei den anderen mit demselben Exekutionsbewilligungsantrag betriebenen Kostenbeträgen (die aus einem früheren Exekutionsverfahren des BG Murau stammen) um selbständig betriebene Beträge handelt, die nicht mehr gem. Paragraph 54, Absatz 2, JN als Nebenforderungen des Betrages von EUR 119,98 anzusehen sind und die damit getrennt von diesem Betrag "allein" iS des Paragraph 19, Absatz 2, letzter Satz GGG geltend gemacht den Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs bilden. Die in Rede stehenden Kostenbeträge, die von gesonderten Exekutionstiteln aus einem vorangegangenen Exekutionsverfahren stammten waren daher von der belangten Behörde zu Recht als getrennt geltend gemachte, durchzusetzende Ansprüche anzusehen, die mit der betriebenen Forderung von EUR 119,98 gemäß Paragraph 15, Absatz 2, GGG zusammenzurechnen sind.

Da dem angefochtenen Bescheid somit die behauptete Rechtswidrigkeit nicht anhaftet, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da dem angefochtenen Bescheid somit die behauptete Rechtswidrigkeit nicht anhaftet, war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-AufwandsatzVO 2008 BGBl. II Nr. 455. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-AufwandsatzVO 2008 Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 24. September 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008160051.X00

Im RIS seit

16.11.2009

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at